

Zeitschrift: Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Herausgeber: Rosa
Band: - (2000)
Heft: 20

Artikel: Sexuelle Gewalt und Krieg : Vergewaltigungen durch Wehrmachtssoldaten
Autor: Beck, Birgit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-631194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sexuelle Gewalt und Krieg

Vergewaltigungen durch Wehrmachtssoldaten

von Birgit Beck

Trotz der Einbeziehung der Kategorie Geschlecht bei der Erforschung von Militär und Krieg werden noch immer einzelne Themen von der Wissenschaft ausgeklammert. Vor allem innerhalb des militärgeschichtlichen Forschungszweiges gehört der ganze Komplex Sexualität weiter zu den Tabubereichen; insbesondere die Frage nach dem Auftreten von sexueller Gewalt in Kriegen wurde bislang noch nicht ausreichend analysiert. Im Folgenden soll daher am Beispiel der Vergewaltigungen durch deutsche Soldaten im Zweiten Weltkrieg die militärgerichtliche Ahndung dieser Straftaten vorgestellt werden.

«Geschlechtslose» Wesen in Uniform

Trotz der Berücksichtigung von sozial-, mentalitäts- und alltagsgeschichtlichen Ansätzen hat sich die moderne Militärgeschichte nur zögernd für Fragen aus der Geschlechtergeschichte interessiert. Umgekehrt haben sich WissenschaftlerInnen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechtergeschichte erst in den letzten Jahren intensiver mit den Forschungsobjekten Militär und Krieg beschäftigt, da diese aufgrund der konservativen militärgeschichtlichen Darstellungen lange Zeit als rein männliche Aktionsräume und Angelegenheiten erschienen. Mittlerweile wurde zu diesen Themengebieten eine Vielzahl von Arbeiten veröffentlicht, die die Kategorie Geschlecht stärker berücksichtigen.¹ Dennoch scheinen gerade für viele HistorikerInnen der Militärgeschichte zwischenmenschliche Beziehungen und das Thema Sexualität im Krieg noch immer regelrechte Tabuthemen darzustellen.

Kontakte von Soldaten zu ihren Kameraden und vor allem zu Frauen werden nur selten thematisiert.

Zwar hat das grosse Interesse für den «Krieg des kleinen Mannes»² dazu geführt, dass durch die Auswertung von umfangreichen Feldpostbriefsammlungen vor allem der Alltag von Mannschaftssoldaten im Ersten und Zweiten Weltkrieg

anschaulich rekonstruiert wurde. Viele dieser Arbeiten erwecken jedoch den Anschein, als veränderten sich Männer nach ihrer Einberufung zum Dienst für das Vaterland in «geschlechtslose» Wesen in Uniform. Denn etwaige Beziehungen zum anderen Geschlecht und besonders der Bereich der Sexualität werden nicht nur vernachlässigt, sondern schlicht ignoriert. So werden Kontakte von Soldaten zu ihren Kameraden und vor allem zu Frauen nur selten thematisiert. Wir wissen daher nur sehr wenig über homosexuelle Beziehungen, über das Verhältnis von Soldaten zu weiblichen Armeeangehörigen, über die Institution der Militärprostitution, das Auftreten und die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und über die Begegnungen von Soldaten mit Frauen in den besetzten Gebieten. Um die Wechselwirkung von Geschlechterverhältnissen, Militär und Krieg erfassen zu können, ist jedoch eine wissenschaftliche Beschäftigung mit diesen Aspekten dringend erforderlich.

Sexuelle Gewalt und Krieg

Zentral ist dabei auch die Frage nach den gewaltvollen Beziehungen der Geschlechter zueinander, die gerade in kriegerischen Auseinandersetzungen häufig in Form von Massenvergewaltigungen auftreten. Ein gründlicherer Blick auf die wissenschaftliche Literatur zeigt, dass bislang nur wenig ernstzunehmende Studien über Kriegsvergewaltigungen vorhanden sind und dieser Forschungsbereich noch zahlreiche Defizite aufweist.³

Bei all diesen Ereignissen ist bislang jedoch nicht hinreichend geklärt, ob sexuelle Gewalt als ein Mittel der Kriegsführung und damit als regelrechte Strategie angewendet wurde.

Dies ist umso erstaunlicher, als in den meisten Kriegen sexuelle Gewalt gegen die Frauen des Gegners anzutreffen ist. Beispiele hierfür aus dem 20. Jahrhundert sind die mittlerweile schon gründlicher erforschten Vergewaltigungen durch Soldaten der Roten Armee gegen Ende des Zweiten Weltkriegs⁴, die Zwangsprostitution vor allem koreanischer Frauen durch die japanische Armee⁵, die sexuellen Übergriffe amerikanischer Soldaten im Vietnamkrieg und schliesslich die aktuellsten Geschehnisse während der Balkankriege seit 1991. In den meisten dieser Arbeiten stehen die betroffenen Frauen und ihre Erfahrungen mit Gewalt im Vordergrund. Bei all diesen Ereignissen ist bislang jedoch nicht hinreichend geklärt, ob sexuelle Gewalt als ein Mittel der Kriegsführung und damit als regelrechte Strategie

angewendet wurde. Dies würde bedeuten, dass Vergewaltigungen entweder durch die militärische Führung angeordnet werden oder durch stillschweigende Duldung dieser Taten die Soldaten gleichsam die Erlaubnis dafür erhalten. Um hierfür Belege zu finden, bedarf es einzelner Studien, die für den jeweiligen historischen Fall die Thematik untersuchen und dabei die politischen, gesellschaftlichen und vor allem militärischen Rahmenbedingungen genauer analysieren.

Wehrmachtssoldaten wegen Vergewaltigung vor Gericht

Um Vergewaltigungen besonders im Hinblick auf diese Fragestellung einordnen zu können, muss im Zentrum des Interesses die Institution Militär selbst stehen. Es geht in meiner Arbeit also nicht um die Situation der betroffenen Frauen oder der physischen und psychischen Folgen von Vergewaltigung. Im Mittelpunkt stehen vielmehr der Umgang der militärischen Führung mit sexueller Gewalt, die Einstellung des Militärs zur Sexualität seiner Soldaten und in diesem Zusammenhang auch die Frauenbilder, die innerhalb der militärischen Institutionen vorherrschten. Die Suche nach geeigneten Quellen und aussagekräftigem Material erwies sich bei dieser Thematik als äußerst schwierig und führte schließlich zu den Akten der Militärgerichtsbarkeit.

Während die Soldaten in Frankreich für Sittlichkeitsdelikte oftmals hohe Zuchthausstrafen und zusätzlichen Rangverlust erhielten, kamen ihre Kameraden an der Ostfront zumeist mit niedrigeren Gefängnisstrafen davon.

Die Urteile zu Sittlichkeitsverbrechen geben nicht nur Auskunft darüber, wann und wo sexuelle Gewalt auftrat, sondern auch darüber, wie der Straftatbestand Vergewaltigung behandelt wurde. Zudem enthalten die Urteilsbegründungen interessante Aussagen zur Sexualität von Soldaten und zur Einstellung der Täter und der zuständigen juristischen Instanzen gegenüber dem weiblichen Geschlecht.⁶ Wie die bisherige Auswertung der Quellen zeigt, traten Vergewaltigungen an der West- und Ostfront auf. Zumeist erfolgten die Übergriffe im Bereich der Etappe oder wenn sich die Soldaten länger an einem Ort aufhielten. In einigen Fällen kam es zu Gruppenvergewaltigungen oder zu mehrmaligen Gewalttaten durch einen Einzeltäter. Wichtig für das Verständnis des Verhältnisses von Militär und Geschlechterordnung ist nun, wie die Wehrmacht mit solchen Delikten umging: Für die Angehörigen der Wehrmacht

waren nach dem Militärstrafgesetzbuch für Straftaten, die keine militärischen Vergehen darstellten, die Gesetze des Deutschen Strafgesetzbuches anwendbar. Für die Straftaten «Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit» nach den §§ 176 bis 178 des Reichsstrafgesetzbuches waren zunächst bis zu zehn Jahre Zuchthaus als Höchststrafe vorgesehen, seit 1941 konnte bei Notzuchtverbrechen auch die Todesstrafe verhängt werden.⁷ Allerdings wurden die gesetzlichen Grundlagen an beiden Fronten durch die Richter der Wehrmachtgerichte unterschiedlich ausgelegt und interpretiert. Während die Soldaten in Frankreich für Sittlichkeitsdelikte oftmals hohe Zuchthausstrafen und zusätzlichen Rangverlust erhielten, kamen ihre Kameraden an der Ostfront zumeist mit niedrigeren Gefängnisstrafen davon. In einigen Fällen erfolgte nach wenigen Monaten eine Strafaussetzung oder die Umwandlung der Strafe in die Versetzung zu einer Bewährungseinheit an der Front.

Die «Geschlechtsehre» der Frau

Unterschiedlich fielen auch die Urteilsbegründungen aus. So rechtfertigten die Richter in Frankreich das hohe Strafmaß mit dem erfolgten Angriff auf die «Ehre» der französischen Frauen und mit ihrer Angst um das Ansehen der Wehrmacht bei der Zivilbevölkerung. Dagegen zählten im Osten die Würde und die sogenannte «Geschlechtsehre» der vergewaltigten russischen Frau eindeutig weniger. Dies führte dazu, dass Soldaten häufiger ein mildeeres Strafmaß erhielten, weil die russischen Frauen auch im Hinblick auf ihre Sexualität nach rassischen Kriterien eingeschätzt wurden. Die nationalsozialistische Ideologie vom «Untermenschenum» der slawischen Bevölkerung beeinflusste hier in eindeutiger Weise die Charakterisierung des Opfers durch die Richter und damit auch den Urteilspruch. Da die moralische Herabsetzung und Abwertung von Frauen in den besetzten Gebieten nur in Urteilen von der Ostfront auftaucht, spielten hier wohl die nationalsozialistisch geprägten Kategorien Rasse und Geschlecht eine ausschlaggebende Rolle.

Manche Erklärungen deuten darauf hin, dass innerhalb des Militärs von einer angeblichen Notwendigkeit zur Befriedigung des Geschlechtstriebes ausgegangen wurde.

An beiden Fronten ging es bei der gerichtlichen Ahndung aber weniger um das gewaltvolle Verhältnis der Geschlechter zueinander, als vielmehr um die Disziplin in der Truppe und die Aufrech-

terhaltung der «Manneszucht» in der Wehrmacht. Die Straftaten, die sich gegen Zivilistinnen richteten, wurden jedoch vor allem an der Ostfront auch im Zusammenhang mit bestimmten Aspekten von Männlichkeit bewertet. Wie die Militärrichter männliches Verhalten im Krieg definierten, zeigt sich in Urteilen, die im Zusammenhang mit sexueller Gewalt auf die sogenannte «geschlechtliche Situation» von Soldaten eingehen. So wiesen einige Militärrichter darauf hin, dass an der Ostfront über einen längeren Zeitraum keine Urlaubserlaubnis für Soldaten erteilt wurde und deshalb die Möglichkeiten zum Ausleben der Sexualität nicht gegeben waren. Derartige Erklärungen deuten darauf hin, dass innerhalb des Militärs von einer angeblichen Notwendigkeit zur Befriedigung des Geschlechtstriebes ausgegangen wurde. Ein durch die Kriegssituation bedingter «Mangel an Gelegenheiten» wurde als strafmildernd angesehen und dem Täter zugute gehalten. Die militärischen Überlegungen hinsichtlich der Sexualität von Soldaten zeigten sich letztendlich in der Einrichtung von Wehrmachtsbordellen, von denen es bereits 1942 ungefähr 500 an der West- und Ostfront gab. Diese Einrichtungen dienten vor allem zur Vermeidung von Geschlechtskrankheiten und homosexuellen Verbindungen. Der Geschlechtsverkehr mit ausländischen Frauen in den Kriegsgebieten sollte nur unter sanitätsdienstlicher Aufsicht erfolgen.⁸

Allein anhand der hier vorgestellten Gerichtsakten lassen sich keine Aussagen über die Anzahl der Vergewaltigungen durch Wehrmachtssoldaten treffen. Zum einen kam ja nur ein kleiner Teil der tatsächlich erfolgten Taten vor Gericht, zum anderen muss davon ausgegangen werden dass die Dunkelziffer, ähnlich wie in Friedenszeiten, sehr hoch lag. Hinsichtlich der Untersuchung von sexueller Gewalt im Zweiten Weltkrieg besteht also noch viel Forschungsbedarf. Dies gilt auch für andere Kriege, in denen die oftmals gewaltvollen Beziehungen der Geschlechter weitgehend im Dunkeln liegen. Gera-de im Krieg werden die Normvorstellungen über Lebensführung und Sexualität für Frauen und Männer unterschiedlich interpretiert und beeinflussen sowohl die Geschlechterbeziehungen als auch die Machtverhältnisse. Weitere Untersuchungen zu diesem Themenbereich können daher zum besseren Verständnis für die Wechselwirkung von Geschlecht und Militär beitragen.

ANMERKUNGEN

- ¹ Hagemann, Karen. Venus und Mars. Reflexionen zu einer Geschlechtergeschichte von Militär und Krieg. In: dies./Pröve, Ralf (Hg.). Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel. Frankfurt/Main 1998. 13–48.
Und: Hä默尔, Christa. Militärgeschichte als Geschlechtergeschichte? Von den Chancen einer Annäherung. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 9 1998.124–131
- ² Wette, Wolfram (Hg.). Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München 1995.
- ³ Die Pionierin auf diesem Gebiet ist Brownmiller, Susan. Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft. Frankfurt/Main 1992.
- ⁴ Sander, Helke; Johr, Barbara (Hg.). BeFreier und Befreite. Krieg, Vergewaltigung, Kinder, Frankfurt/Main 1995.
- ⁵ Tanaka, Yuki. Hidden Horrors. Japanese War Crimes in World War II. Boulder Col. 1996.
- ⁶ Vgl. dazu Beck, Birgit. Sexuelle Gewalt und Krieg. Geschlecht, Rasse und der nationalsozialistische Vernichtungsfeldzug gegen die Sowjetunion 1941–1945. In: Aegertier, Veronika u.a. (Hg.). Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Zürich 1999. 223–234.
- ⁷ Strafrecht der deutschen Wehrmacht. Militärstrafgesetzbuch, Kriegssonderstrafrechtsverordnung, Kriegsstrafverfahrensordnung, Wehrmachtdisziplinarstrafordnung, Beschwerdeordnung, Sondergerichtsbarkeit für Angehörige der SS und Polizeiverbände, Reichsstrafgesetzbuch und zahlreiche andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. München. 7. veränderte Aufl. 1944. 103, §1.
- ⁸ Seidler, Franz W. Prostitution. Homosexualität. Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939–1945. Neckargemünd 1977.

AUTORIN

Birgit Beck ist Assistentin für Neueste Allgemeine Geschichte an der Universität Bern und arbeitet zur Zeit an ihrer Dissertation zu diesem Thema.